

„Quo vadis Europa und Deutschland?“

Eine Einführung zum 74. Wirtschaftsethikforum der Wirtschaftsgilde, Februar 2024¹

Von Siegfried Franke²

1. Politische und ideengeschichtliche Hintergründe

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Welt einer Reihe von Krisen gegenübersteht, wobei ich nicht verhehlen will, dass ein Großteil der Krisen aus Unverstand, Habsucht und Ideologie von maßgeblichen Akteuren selbst mitverursacht ist. Ideologie bestimmt auch einen Großteil der (angeblichen) Lösungsversuche, großspurig oft auch „Transformation“ genannt. Insofern habe ich den Eindruck, dass wir uns – um einen Ausblick auf Immanuel Kant zu nehmen, der in diesem Jahr seinen 300. Geburtstag feiern würde – auf einem ziemlich abschüssigen Weg in eine neue selbstverschuldete Unmündigkeit befinden.

Die von Kant (1784) proklamierte Aufklärung als Ausstieg aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit hat indessen ebenso wenig wie seine Überlegungen zum „ewigen Frieden“ (Kant 1795) nicht verhindern können, dass es auch danach noch zahlreiche Kriege in Europa gab, vor allen Dingen die beiden schrecklichen Weltkriege. Der Erste hat zur Besinnung offenbar nicht gereicht. Erst nach dem Zweiten setzte ein Aufbruch ein.

In beherzter Weise griffen Konrad Adenauer und Alcide De Gasperi die Gedanken einer europäischen Einigung zur Zusammenarbeit und Friedenssicherung der europäischen Völker auf, um ein Aufflammen erneuter Kriege unter den europäischen Brüdervölkern zu verhindern. Basis dafür war der sogenannte Schuman-Plan, der auf eine Gemeinschaft der Kohle- und Stahlindustrie abstellte. Robert Schuman war ein aus dem Elsass stammender französischer Politiker. Neben den Dreien, oft auch als europäisches Dreigestirn bezeichnet, sollte jedoch der Luxemburger Joseph Bech nicht vergessen werden, der schon 1944 entscheidende Impulse zum BENELUX-Abkommen gegeben hat; ein Zollabkommen zwischen Belgien, den Niederlanden und Luxemburg, das 1948 in Kraft trat. Es diente als Blaupause für die 1968 in Kraft getretene Zollunion der EG (Europäische Gemeinschaft). Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Abkommen bereits eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit nahegelegenen Regionen vorsah. Das ist u.a. im „Ausschuss der Regionen“ der EU zum Ausdruck gekommen (Art. 300 Abs. 3 und Art. 305 ff. AEUV).

Die „Gründungsväter“ der europäischen Einigung bauten im Grunde auf Ideen auf, die schon – wie in meinem Exposé angedeutet – im vorigen und vorvorigen Jahrhundert, ja, sogar noch davor wurzeln. Denken Sie an das **Heilige Römische Reich Deutscher Nation**, das nicht zufälligerweise in seiner geographischen Ausdehnung mit der der **EWG** von 1958 fast übereinstimmte.

Dass sich Frankreich stark an der europäischen Einigung beteiligte, sehe ich einerseits als eine späte Einsicht und ein Eingeständnis an, dass es mit seiner maßlosen Haltung nach dem Ersten Weltkrieg nicht gerade friedensstiftend gewirkt hat. Andererseits bekam es mit der Gründung der

¹ Vortrag vorab am 28. Januar 2024 per Zoom. Erweiterte schriftliche Fassung, Stand: 2. Februar 2024.

² Prof. em. Dr. habil. Siegfried F. Franke, ausgebildeter Groß- und Außenhandelskaufmann: lehrte an der Norddeutschen Finanzakademie Hamburg, an der Universität Stuttgart und an der Andrassy Universität Budapest; seit 2016 Gastprofessor an der Andrassy Universität.

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS; 1952; oft auch Montanunion genannt) faktisch ein Aufsichtsrecht über die deutsche Kohle- und Stahlindustrie; ein Anliegen, das Charles de Gaulle bereits 1945 vorgebracht hatte, und das im „Ruhrstatut“ 1949 von den USA, Frankreich, Großbritannien und den Benelux-Staaten schon als Abkommen fixiert war. Nebenbei bemerkt: Die Sowjetunion, die auch Begehlichkeiten auf eine Kontrolle der deutschen Schwerindustrie gelegt hatte, ging leer aus.

2. Der Einigungsprozess im Zeitraffer und ein Rückschlag³

(1) Eine erste Basis für die europäische Einigung bildete die sogenannte **Marshallplanhilfe (ERP; European Recovery Program (3. April 1948))**. Sie richtete sich an alle europäischen Staaten, allerdings durften die unter dem Einfluss der Sowjetunion stehenden Länder auf Weisung Stalins die angebotenen Hilfen nicht annehmen. Als organisatorisches Gerüst zur Verteilung der Hilfen aus dem ERP fungierte die kurz danach (16. April 1948) gegründete OEEC (Organization for European Economic Cooperation), die bekanntlich später (1961) in OECD (Organization for Economic Cooperation and Development) umbenannt wurde. Sie richtet sich auch auf die Unterstützung von Entwicklungsländern. Ihr traten die USA und Kanada als Vollmitglieder bei. Inzwischen umfasst sie über 100 Staaten.

(2) Eine **zentrale Keimzelle** für die europäische Einigung stellt vor allem der **Europarat** dar. Er wurde im April 1949 gegründet und trat schon im Mai 1949 in Kraft. Ich bezeichne ihn als Keimzelle der europäischen Einigung, weil sein zentrales Motiv die Rückbesinnung auf gemeinsame europäische Werte war. Diese galt bzw. gilt es bis heute als ethisches Fundament laufend zu vertiefen und zu verfestigen.

Häufig wird ihre Gründung mit der berühmten Rede von Winston Churchill an der Universität Zürich vom 19. September 1946 in Verbindung gebracht, in der er eine Art „Vereintes Europa“ forderte, das vor allem von Deutschland und Frankreich zu tragen sei. Das Vereinigte Königreich (künftig kurz: Großbritannien) bezog er nicht in den Einigungsprozess ein, allerdings gehörte Großbritannien mit zu den Gründungsstaaten. Deutschland trat 1950 bei. Waren es anfangs nur zehn Staaten, so erhöhte sich die Anzahl ziemlich rasch auf mittlerweile 46 europäische Staaten. Lediglich Weißrussland, Kosovo und Russland sind keine Mitglieder; Russland wurde im März 2022 aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen. Deutschland trat schon 1950 bei.

Bekannt ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR; nicht mit dem EuGH zu verwechseln), den anrufen kann, wer sich von einem Mitgliedstaat in seinen Menschenrechten verletzt fühlt.

(3) **Von der EGKS 1952) über die EVG zur EPG:** Wie oben schon erwähnt, trat der Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (auch Montanunion genannt) 1952 mit einer Laufzeit von 50 Jahren in Kraft. Die Erwartungen waren indessen in Richtung einer politischen Einigung Europas sehr viel weiter gespannt. Die Vertragsstaaten der EGKS (Frankreich, Italien,

³ Literatur zu diesem Kapitel: Franke (2012).

Deutschland und die Benelux-Staaten) formulierten im Mai 1952 einen Vertrag zur Gründung einer **Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG)**, die zeitnah in eine **Europäische Politische Gemeinschaft (1953)** münden sollte. Die Idee zur EVG fußte auf dem von der französischen Nationalversammlung formulierten Pleven-Plan (benannt nach dem damaligen französischen Premierminister René Pleven). Die Vertragsentwürfe gingen stark in Richtung eines übernationalen Bundesstaates bzw. Staatenbündnisses und hätten dem Europäischen Parlament mehr Befugnisse zugestanden als es die parlamentarischen Vertretungen der EGKS, der EWG, EAG, EG und schließlich der EU nach vielen Vorstößen bis heute haben.

Fünf der sechs Staaten hatten den Vertrag zur EVG, die schließlich in die EPG münden sollte, bereits ratifiziert. Das zeigt, wie nah man der Einigung bereits war. Die Ironie der Geschichte ist, dass Frankreich offenbar vor dem eigenen Mut zurückschreckte. Man kann darüber rätseln, ob das Zeitfenster für eine derart weitgehende politische Einigung schon verpasst war, oder ob es so recht nie bestanden hatte. Vielleicht war es auch die Einsicht, dass eine eigentlich intendierte französische Beherrschung von EVG und EPG nicht durchsetzbar sein würde. Jedenfalls kam das „Aus“ für die EVG und damit auch für die EVP durch Frankreich selbst. Diplomatisch gewieft, wie es die Franzosen oft sind, haben sie die Ratifizierung nicht abgelehnt, sondern am 30. August 1954 schlicht beschossen, die Ratifizierung von der Tagesordnung zu nehmen. Seit der Zeit liegt der Vertragsentwurf in der Schublade. Dort mag er ruhig liegen und vergessen werden, denn die Entwicklung ist längst darüber hinweg gegangen.

(4) Der Rückschlag durch das Scheitern von EVG und EPG entmutigte die Gründerstaaten der Montanunion jedoch nicht. Die 1958 in Kraft getretenen beiden Gemeinschaften, die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG, auch Euratom genannt)**⁴ stellten, wie schon die EGKS in ihren Präambeln auf eine weitergehende politische Vereinigung ab, ohne – soweit ich das sehe – explizit auf die Frage einzugehen, ob ein Staatenbund oder die Vereinigten Staaten von Europa angestrebt wird.

Ursprünglich dachte Frankreich wohl eher an einen engen Europäischen Staatenbund. So sprach Charles de Gaulle von einem Europa der Vaterländer, womit er klar von der Idee der „Vereinigten Staaten von Europa“ abrückte; ein Gedanke, dem bekanntlich Viktor Orbán einen gewissen Charme abgewinnt.

In diesem Zusammenhang darf ich an die von ihm sieben Monate lang betriebene „Politik des leeren Stuhl“ erinnern, mit der er 1965/67 eine schwere Krise in der EWG vom Zaune brach. Anlass war der für 1966 vertraglich vereinbarte Übergang zu Mehrheitsentscheidungen im Rat. Dies wäre auch zu Lasten der französischen Landwirtschaft gegangen. Nach seiner Auffassung dürfe die zu begrüßende wirtschaftspolitische Zusammenarbeit keine allzu stark dominierenden Vorgaben für die Politik entfalten, schon gar nicht in Bezug auf Angelegenheit von besonderer nationaler Bedeutung. So sah es dann auch der schließlich gefundene Kompromiss vor. Insofern sehe ich nicht, was die EU antreibt, von diesem Kompromiss abzuweichen, wenn es um Ungarn geht.

⁴ Nicht nur am Rande soll erwähnt werden, dass sich die EAG auf die friedliche Nutzung der Kernenergie beschränkt.

Nicht zuletzt will ich erwähnen, dass mit der Ernennung von Walter Hallstein zum ersten Kommissionspräsidenten der EWG die Partner Deutschland ein großes Vertrauen entgegengebracht haben.

(5) Im sogenannten Fusionsvertrag 1965/1967 wurde beschlossen, die drei Europäischen Gemeinschaften, und zwar die EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; 1952), die EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; 1958) und die EAG (Euratom, Europäische Atomgemeinschaft; 1958) zu einer Gemeinschaft, nämlich zur **Europäischen Gemeinschaft (EG)**, durch eine Verschmelzung der Spitzenorgane zusammenzufassen. In ihrem Rahmen erfolgte, wie zuvor erwähnt, 1968 ein weiterer großer Schritt, nämlich die Errichtung der Zollunion.

(6) Die EFTA – ein Sonderweg aus politischen Gründen: Die EFTA (European Free Trade Agreement) wurde 1959 unter maßgeblicher Führung von Großbritannien gegründet. Man nannte sie auch „Kleine Freihandelszone“. „Klein“ deshalb, weil die ursprüngliche Idee darauf gerichtet war, möglichst viele Staaten, die der OEEC angehörten, in einer **Freihandelszone** zu vereinen; das wäre dann eine „Große Freihandelszone“ gewesen.⁵

Maßgeblicher Grund war, dass sich Großbritannien an der in den europäischen Verträgen bekundeten politischen Einigungsabsicht störte. Hinzu kam, dass es für Großbritannien als Mitglied des Commonwealth mit seinem außerordentlich komplizierten Zollpräferenzsystem nicht einfach war, einer ins Auge gefassten „Zollunion“ beizutreten. Andere Staaten, wie die Schweiz, Schweden und Finnland pochten auf ihre seit Jahrhunderten praktizierte politische Neutralität. Der Österreichische Staatsvertrag von 1955 stellte die Souveränität Österreichs wieder her, untersagte dem Land aber nach Art. 4 keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland einzugehen. Diese Bestimmung nutzten Großbritannien und die Sowjetunion, um Österreich lange Zeit einen Beitritt zur EWG bzw. zur EG zu verweigern.

Zu den Gründungsstaaten der EFTA gehörten neben Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Portugal und Österreich. Inzwischen führt die EFTA nur noch ein Schattendasein mit den vier Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz. Alle anderen Staaten sind bzw. waren (Großbritannien) Mitglied der EU.

Der Schwund bis hin zur faktischen Bedeutungslosigkeit ist zum einen auf die besondere Lage Großbritanniens und zum anderen auf den von der EU initiierten **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** zurückzuführen. Die EWG entfaltete nämlich von Beginn an eine derartige Dynamik mit handelsschaffenden und handelsumlenkenden Effekten, so dass sich Großbritannien schon ein Jahr nach Gründung der EFTA genötigt sah, einen Aufnahmeantrag bei der EWG zu stellen. Dem

⁵ Die *Freihandelszone* will die Zölle zwischen den Staaten, die sich ihr angeschlossen haben, schrittweise abbauen, während die Außenzölle der politischen Gestaltung der Mitgliedstaaten unterliegen. Differieren die Außenzölle sehr stark, so ist damit ein erheblicher Aufwand verbunden, um zu verhindern, dass Güter in ein Land mit niedrigem Außenzoll in ein anderes Land der Freihandelszone mit hohem Außenzoll weitergereicht werden (das geschieht mit „Zollursprungsnachweisen“). Demgegenüber baut die *Zollunion* im Innern ebenfalls die Zölle ab, während alle Staaten die gleichen Außenzölle haben. Die nächste Stufe bildet der *Gemeinsame Binnenmarkt*, der auf gemeinsame Waren- und Produktionsnormen im Innern der Zollunion abstellt, gegebenenfalls mit einer erlaubten, aber begrenzten *Inländerdiskriminierung*.

stellte sich Charles de Gaulle entgegen, der voraussah, dass sich Großbritannien immer wieder als Störenfried darstellen werde.⁶ Erst nach seinem Rücktritt konnte Großbritannien zum 1. Januar 1973 beitreten. Dem schloss sich Dänemark an. Im Laufe der späteren Jahre folgten Portugal, Schweden, Finnland und Österreich. Es blieben die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen, wobei anzumerken ist, dass Norwegen gerne schon früher der EG bzw. der EU beigetreten wäre. Es scheiterte beide Male an einem Referendum. Hinzu kam lediglich Island. Island sollte/wollte eigentlich 2012/2013 der EU beitreten, hat ihr aber inzwischen die kalte Schulter gezeigt.

(7) Der Europäische Wirtschaftsraum

Seit dem 1. Januar 1994 gibt es zudem den **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: engl. EEA, European Economic Area)**. Kurz gesagt handelt es sich dabei um einen Zusammenschluss der EU und der EFTA zu einer Art Freihandelszone mit starken **Binnenmarktelementen**. Die sogenannte Zwei-Pfeiler-Struktur sagt, dass die EFTA ihre Organe den zentralen Organen der EU entsprechend nachgebildet hat. Dazu gehört auch ein EFTA-Gerichtshof; im Zweifel jedoch bestimmt letztlich die EU und der EuGH, wo es langgeht.

Zwei **Kuriosa** (nicht nur) am Rande: (i) Die Schweiz ist nicht Mitglied des EWR, zugleich ist sie jedoch mit Liechtenstein in einer Währungsunion verbunden, das wiederum als EFTA-Mitglied auch Mitglied im EWR ist. Ich sage gelegentlich, dass die Schweiz längst Mitglied der EU ist, nur wissen es ihre Bürger noch nicht. Um den EU-Markt nutzen zu können, muss die Schweiz nahezu alle Vorgaben der EU einhalten (sogenannter *acquis communautaire*). Im Wesentlichen geht es dabei um Verordnungen und Richtlinien. EU-Verordnungen gelten unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten. Davon wird selten Gebrauch gemacht. Wichtiger sind die EU-Richtlinien. Sie gelten nicht unmittelbar in den einzelnen Staaten. Sie müssen jedoch in angemessener Zeit zu entsprechenden nationalen Gesetzen führen. Das liest sich dann so, dass eine Novelle oder ein neues Gesetz aufgrund der EU-Richtlinie XY ergeht. Genau dieser Zusatz fehlt in der Schweiz. Ein hoher Richter der Schweiz hat mir mal mit entwaffnender Nonchalance erklärt, nun ja, dass sei eben der „autonome Nachvollzug“ von Vorgaben aus Brüssel. (ii) Norwegens Bevölkerung hatte in zwei Referenden den Beitritt zur EU abgelehnt. Schon vor geraumer Zeit hatte jedoch die Regierung mit einem abermaligen Beitritts-gesuch geliebäugelt, das hat Brüssel jedoch ins Leere laufen lassen. Es ist ja auch viel bequemer so, weil EWR-Mitgliedstaaten de facto EU-Mitglieder ohne Mitstimmungs-befugnisse sind.

(8) Kurz zum „Brexit“: Bekanntlich ist Großbritannien am 1. Februar 2020 (also nach 47 Jahren) aus der EU ausgetreten. Losgelöst von den „Fesseln der EU“ haben sich die Dinge seit der Zeit

⁶ Zeitgleich mit der Zustimmung zum EG-Fusionsvertrag legte Frankreich (Charles de Gaulle) sein Veto gegen Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien ein. Ich denke, es wäre durchaus möglich gewesen, in – sicher langwierigen – Verhandlungen auszuloten, ob und inwieweit man bei der Frage der politischen Einigung Großbritannien entgegen kommen kann. Erst danach hätte die endgültige Entscheidung zur Aufnahme angestanden. Aber so diplomatisch geschickt, wie sich Ministerpräsident Viktor Orbán (auf eine Anregung von Bundeskanzler Olaf Scholz) bei der Frage des Beitritts-gesuchs der Ukraine verhalten hat, war man offensichtlich damals noch nicht.

jedoch nicht so entwickelt, wie sich die Briten das gedacht haben. Neben falscher Einschätzung, und auch die eigene Gestaltungs- und Überzeugungskraft überschätzend, spielt sicher auch eine Rolle, in welcher starken Weise Brüssel auf seine Vorgaben pocht (s. Schweiz), wenn es in Handelsbeziehungen mit anderen Staaten eintritt. So konnte Großbritannien bislang auch nur mit den drei EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein Freihandelsabkommen schließen.

Nebenbei bemerkt: Ich frage mich, ob es wirklich klug ist, wenn die EU in übertriebener Weise ihre Regeln auf die ganze Welt ausdehnen will. So konnte bislang das schon 1999 paraphierte Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten immer noch nicht in Kraft treten,⁷ weil Brüssel immer wieder neue Forderung in Sachen „Umwelt, Klima und Menschenrechten“ nachschiebt.⁸ Der erhoffte Durchbruch, den die deutsch-brasilianischen Konsultationen im Dezember 2023 in Berlin bringen sollten, fand nicht statt. Gut, dass man die Schuld nun dem neu gewählten argentinischen Präsidenten Javier Milei in die Schuhe schieben kann.⁹ Zur Wahrheit gehört indessen auch, dass – wie aktuellen Pressenachrichten (Ende Januar/Anfang Februar 2024) zu entnehmen ist, dass auch der französische Präsident Emmanuel Macron – sehr zum Ärger Brüssels – das Abkommen wegen der Bauernproteste für gescheitert erklärt.

Hätte man sich früher mehr beeilt und wenige an Forderungen gestellt! Nun besteht die Gefahr, dass sich einige der Länder noch stärker an Russland und China binden werden. Stichwort: BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika).

(9) Erweiterung bis zum Platzen? Bekanntlich gibt es noch etliche Länder, denen die EU Beitritts Hoffnungen macht, und die zum Teil auch schon im Kandidatenstatus stehen. Zu nennen sind u.a. Serbien, Kroatien, Moldawien usw. Wie Sie wissen, ergreift die EU auch die Fühler, die die Ukraine ausgestreckt hat, und auch Georgien äußerte schon Begehrlichkeiten. Fraglich ist, wann denn der „Finalitätsprozess“ der Erweiterung ein Ende findet. Es gibt sogar Stimmen, die meinen, man müsse sich damit abfinden, dass dieser Prozess nie ein Ende findet (z.B. Leibfried 2011, 370). Pointiert ausgedrückt: Der Erweiterungsprozess stoppt erst dann, wenn die ganze Welt Mitglied der EU geworden ist. Ähnliches ist für die Vertiefung zu befürchten. Auch die endet erst dann, wenn auch die letzte nationale winzige Regelungslücke „europäisiert“ ist.

Ein Exkurs zur Erweiterung: Nach dem Zusammenbruch des Ostblocks fanden sich etliche Staaten in der CEFTA (Central European Free Trade Agreement; Mitteleuropäisches Freihandelsabkommen) zusammen, um die Folgen des Zusammenbruchs der einseitigen wirtschaftlichen Ausrichtung nach Moskau zu überwinden und sich neu aufzustellen, und um nach einer angemessenen Übergangszeit der EU beizutreten. Nach meiner Auffassung wäre es besser gewesen, diese Staaten in einen erweiterten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR II) aufzunehmen, der allerdings den Nicht-EU-Staaten in diesem Raum mehr an Mitwirkungs- und

⁷ Zu den Mercosur-Staaten gehören Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Bolivien (seit Dezember 2023). Eigentlich gehört Venezuela noch dazu. Wegen der bekannten diktatorischen Entwicklung des Landes ist Venezuela seit 2017 suspendiert. Weitere Staaten (Bolivien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Peru und Suriname) sind assoziiert. Bolivien befindet sich in Beitrittsverhandlungen (Stand: November 2020).

⁸ Vgl. Koch/Olk/Volkery (2023).

⁹ Vgl. Busch/Olk, Volkery (2023).

Mitbestimmungsrechten hätte einräumen müssen als es der EWR bzw. die dominante EU tatsächlich tut. Stattdessen sind 2004 eine ganze Reihe von ehemaligen Ostblockstaaten – wie ich meine – übereilt in die EU aufgenommen worden. Die CEFTA existiert daher fast nur noch auf dem Papier. Zu ihren Mitgliedern zählen u.a. Albanien, Moldawien und Serbien.

3. Die drei Säulen der EU-Politik und die zentralen Organe der EU

3.1 Die drei Säulen

Nach dem Vertrag von Lissabon besitzt die EU eine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 47 EUV). Sie integriert und vertieft die drei gemeinsame Säulen, die auf den Vertrag von Maastricht (1992) zurückgehen. Es sind die EG einerseits, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik andererseits, und schließlich die justizielle Zusammenarbeit. Weil die EU diese (vormaligen) drei Säulen integrieren und vertiefen soll, spricht die einschlägige Literatur überwiegend von einer „Aufhebung der Säulenstruktur“ [so z.B. Opitz (2022, 115); vgl. auch Franke (2012, 90)]. So weit würde ich indessen nicht gehen. Zum einen aus pädagogisch-didaktischen Gründen, und zum anderen, weil die ersten beiden „Säulen“ in der Präambel zum EUV klar erwähnt sind, und weil die „justizielle Zusammenarbeit“ dezidiert in Kap. 4, Art.82 ff. im AEUV beschrieben ist. Die EGKS war hingegen von vornherein – wie oben erwähnt – auf eine Dauer von 50 Jahren beschränkt; sie endete damit im Juli 2002. Ihr Bereich ließ sich problemlos in die EG, vormals EWG, überführen. Daneben gibt es jedoch immer noch die EAG (Euratom). Zu deren Integration schweigt sich auch der Vertrag von Lissabon aus.

(1) Die Europäische Gemeinschaft (EG)

Einen großen Raum nehmen natürlich die Bereiche des Binnenmarkts und der Zollunion ein, d.h., alle wirtschaftlichen Gebiete mit ihren Verknüpfungen zur Wettbewerbspolitik, zur Sozialpolitik, zur Gesundheitspolitik und zum Verbraucherschutz gehören zur ersten Säule.

Darüber hinaus die Bereiche der Bildung, Forschung, Umwelt, Unionsbürgerschaft sowie der Asyl- und Einwanderungspolitik.

Schließlich gehört noch die Zusammenarbeit in Zivilsachen dazu (z.B. Probleme des Handelsrechtes).

(2) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Art. 24 Abs. 1 Satz 1 UA 1 und 3 umreißen ziemlich hehre Ziele und Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten; heißt es dort doch, dass die EU zuständig ist sowohl für **alle Bereiche der Außenpolitik** sowie für **sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union**. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union **aktiv und vorbehaltlos**. Im ersten Unterabsatz heißt es zudem, dass die Union eine gemeinsame Verteidigungspolitik formuliert, was **zu einer gemeinsamen Verteidigung** führen kann.

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, warum es dann noch eigener Ministerien des Äußeren und der Verteidigung in den Mitgliedstaaten bedarf.

Allerdings hängen die Trauben nicht so hoch, wie sie in Art. 24 EUV beschrieben sind. Statt – im Sinne der Integration – einen eigenen Kommissar dafür zu benennen, langt es nur zu einem „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ (Art. 27 EU),¹⁰ und der Bereich der GASP unterliegt im Grundsatzbereich nicht der Judikatur des EuGH (Art. 275 Abs. 1 AEUV).

Bekanntgeworden ist der derzeit amtierende „Hohe Vertreter“, Josep Borrell, durch den Ukrainekrieg.

(3) Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Dass sich Verdächtige oder Straftäter durch Flucht oder Aufenthalt in einem anderen EU-Staat der Vernehmung, Beweiserhebung und möglichen Bestrafung entziehen können, widerspricht nicht nur jeglichem Gerechtigkeitsgefühl, sondern auch den rechtsstaatlichen Grundsätzen der EU. Insofern ist ein EU-weiter bzw. internationaler Haftbefehl (Europäischer Haftbefehl) verständlich. Er gilt seit 2004 und ersetzt das bis dahin gültige umständliche Auslieferungersuchen. Davon zu unterscheiden ist ein internationaler Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag. Sie erinnern sich sicher an den Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin.

Interessant ist, dass der EuGH Deutschland verboten hat, Europäische Haftbefehle auszustellen, weil die deutschen Staatsanwaltschaften weisungsgebunden sind.

In der Praxis erfährt der Normalbürger die polizeilich-/justizielle Zusammenarbeit in der Regel nur bei zugestellten „Knöllchen“, wobei die deutschen Behörden meist sehr „hilfsbereit“ sind.

(4) Wo bleibt, wo ist eigentlich die EAG (Euratom)?

Sachlich gehört der Bereich der Kernenergie im Grunde zur ersten Säule, denn die Kernforschung und die Anwendung ihrer Ergebnisse sind nicht nur für den Energiebereich relevant, sondern u.a. auch für den Gesundheitsbereich (Strahlentherapie). Sie ist aber nicht in diesen Bereich integriert worden. Wie oben erwähnt gibt es de jure die EAG immer noch. Der Vertrag enthält – im Gegensatz zur EGKS – keine Laufzeitbegrenzung. Aber suchen Sie diese Behörde auf den Amtsblättern oder ganz praktisch mal in Brüssel. Wenn Sie etwas gefunden haben, sagen Sie es mir. Faktisch scheint die EAG eine Phantomexistenz zu führen.¹¹

Auch das ist eine der vielen Besonderheiten der EU.

¹⁰ Nach meiner Erinnerung sträubte sich Großbritannien (aber auch einige andere Staaten) gegen die Einrichtung eines EU-Kommissariats GASP.

¹¹ Man kann vielleicht darüber spekulieren, dass die „Phantomexistenz“ der EAG darin begründet ist, dass sie sich ohnehin nur auf die friedliche Nutzung der Kernenergie beschränkt. Was Kernkraftwerke angeht, so ist Deutschland bekanntlich ausgestiegen und etliche andere Staaten der EU haben kaum Mittel und Möglichkeiten da mitzuhalten, so dass Frankreich, das stark auf Kernkraft setzt, ohnehin eine dominierende Rolle hat, die es aber ungern in Brüssel diskutieren würde. Medizinische Anwendungen der Kernforschung kann man ohne weiteres zur ersten Säule der EU rechnen.

3.2 Die Organe der EU

Die wesentlichen Organe der EU hatte ich in meinem Exposé schon genannt. Sie sind im Art. 13 Abs. 1 EUV aufgelistet:

(1) Das Europäische Parlament, das bekanntlich im Juni diesen Jahres neu gewählt wird.

In dem Zusammenhang sei spitz angemerkt, dass das EU-Parlament zuweilen einem Wanderzirkus gleicht, weil es sowohl in Straßburg (Frankreich) als auch in Brüssel tagt.

(2) Der Europäische Rat: Er setzt sich aus den Präsidenten bzw. Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten und dem Präsidenten der Kommission zusammen. An seinen Beratungen nimmt auch der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik teil. Er tritt zweimal pro Halbjahr zusammen und legt die Umriss der Unionspolitik fest und gibt Impulse, wird jedoch nicht als Gesetzgeber tätig.

(3) Der Rat, gemeinhin auch als Ministerrat bezeichnet, weil in der Regel die jeweiligen Fachminister der EU-Mitgliedstaaten zusammentreten. Er wird gemeinsam mit dem EU-Parlament als Gesetzgeber tätig und übt die Haushaltsbefugnisse aus.

(4) Die Europäische Kommission setzt sich aus dem Präsidenten und den jeweiligen Kommissariaten zusammen. Sie übt nach Art. 17 Abs. 1 Satz 5 EUV zugleich Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus, und sie vertritt die Union nach außen. Ihr steht das Gesetzesinitiativrecht zu. In der Regel dürfen Gesetzgebungsakte der Union nur beschlossen werden, wenn sie auf einem Vorschlag der Kommission beruhen. Der Präsident wird nach einem Vorschlag des Europäischen Rates vom EU-Parlament gewählt.

Interessant ist, dass die Zahl der Kommissionsmitglieder zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten beträgt (Art. 17 Abs. 5 UA 1, HS 1). Die EU wäre aber nicht die EU, wenn nicht auch hier wiederum eine Hintertüre eingebaut wäre. So fährt HS 2 mit den Worten fort „... sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt“. Das hat er 2013 und auch 2019 getan. Ich vermute, dass er diese Ausnahme nach der Europawahl 2024 verlängert. Also bleibt es dabei: Je größer die Union, um so mehr Kommissariate einschließlich des (dazu) gehörigen Apparates.

(5) Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Die Gerichtsbarkeit in der EU ist dreigeteilt, und zwar (i) in den **Gerichtshof** (er wurde früher auch Europäischer Gerichtshof, eine Bezeichnung, die oft auch noch heute fortgeführt wird, ebenso wie das Kürzel EuGH), (ii) in das **Gericht** (früher Gericht Erster Instanz) und (iii) in die **Fachgerichte**. Der **Gerichtshof** ist in erster Linie für Vertragsverletzungsverfahren zuständig. Das **Gericht** behandelt zulässige Klagen von natürlichen und juristischen Personen, z.B. in Wettbewerbsangelegenheit. Von der Möglichkeit nach Art. 257 Abs. 1 AEUV dem **Gericht** auch **Fachgerichte** beizuordnen, ist erst einmal Gebrauch gemacht worden. Von 2004 bis 2016 gab es das **Fachgericht für den Öffentlichen Dienst**, zuständig für Verfahren, an dem EU-Organe und EU-Bedienstete beteiligt waren. Es ist aufgelöst worden. Etwaige Klagen werden jetzt wieder vom **Gericht** behandelt. Der Gerichtshof (EuGH) wird nach Art. 19 Abs. 2 UA 1 von Generalanwälten unterstützt. Nach meiner Beobachtung ist der Begründungsteil von Urteilen des EuGH meist außerordentlich knapp. Der Gerichtshof stützt sich

in der Regel auf die Vorarbeit der Generalanwälte, die die eigentliche Arbeit leisten.

(6) Die Europäische Zentralbank (EZB): Sie ist autonom und für die Geldpolitik der Währungsunion zuständig und hat als primäres Ziel die Geldwertstabilität. Soweit das gewährleistet ist, kann sie die Wirtschafts- und Wachstumspolitik unterstützen. Eine **direkte** Staatsfinanzierung ist ihr untersagt. De facto hat sich jedoch ein Vorrang für die Wirtschafts- und Wachstumspolitik herausgebildet sowie eine kaum noch bemäntelte indirekte Staatsfinanzierung. Die EZB ist im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zu sehen. Im ESZB sind die Notenbank **aller** Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten vertreten. Dies deshalb, weil nach den EU-Verträgen alle Staaten darauf hinarbeiten müssen, die sogenannten Konvergenzkriterien zu erreichen und dauerhaft zu halten, um den Euro einführen zu können.

Zum Fachbegriff „autonom“. In rechtsvergleichender Sicht bestehen in der EU zwischen der deutschen Auffassung von „Autonomie“ und der in südlichen Ländern, vor allem in Frankreich bestehenden Auffassung deutliche Unterschiede.

(7) In meinem Exposé hatte ich den **Rechnungshof** nicht genannt. Im Grunde erübrigt sich das auch, weil er ebenso wenig Befugnisse hat wie der Bundesrechnungshof. Er ist unabhängig, aber seine Feststellungen haben keinerlei Bindungswirkungen für die Regierung. Gäbe es diese Bindungswirkungen wäre es gar nicht zu dem bekannten Urteil aus Karlsruhe zur verfassungsrechtlich verbotenen Schuldenaufnahme gekommen.

Noch eine spitze Bemerkung: Müssten Empfehlungen des Bundesrechnungshofs beachtet werden, hätte die Politik den Rechnungshof längst zu einer obersten Bundesbehörde gemacht, die Weisungen unterliegt, so wie das z.B. beim Verfassungsschutz und beim Umweltbundesamt der Fall ist.

4. Ein kurzes Wort zur Praxis: Verordnungen und Richtlinien – Fonds als Mittel der Gemeinschaftspolitik

(1) Zu den Verordnungen und Richtlinien der EU-Politik hatte ich mich bereits oben geäußert. Hier ist zu unterstreichen, dass die EU inzwischen einem mäanderhaften und undurchschaubaren Mehr-Ebenen-System von Politik und Verwaltung gleicht (Franke 2012, 112 f).

Dieses System lädt geradezu dazu ein, „über Bande zu spielen“. Was man (aus ideologischen Gründen) im eigenen Land durchsetzen möchte, aber sich nicht traut, wird einfach nach Brüssel gespielt, um der eigenen Bevölkerung die Umsetzung dann mit einem bedauernden Schulterzucken, „Brüssel will es so“, zu präsentieren. So z.B. bei der Düngemittel-Richtlinie, die von der damaligen Landwirtschaftsministerin, Julia Klöckner (CDU), als zwingend verkauft wurde. Üblicherweise dauert es sehr lange von der ersten Initiative über zahllose Beratungen, Rückkoppelungen, Änderungen und Neuformulierung bis zur endlichen Beschlussfassung. Das ist auch der Hintergrund der gar nicht so launig aufzufassenden Bemerkung des ehemaligen Kommissionspräsidenten Claude Juncker, wonach man etwas in den Raum stellt, und wenn es kein Geschrei gibt, dann mache man einfach weiter und immer weiter, bis es kein Zurück mehr gibt. So z.B. ganz aktuell beim Digital Service Act (im November 2023 beschlossen) und beim geplanten Verbot der Reparaturen von Alt-Autos (ab 15 Jahren). Hier scheint es ein frühzeitiges

„Geschrei“ zu geben. Aber keine Sorge, mit einer drastisch höheren Versicherungsprämie für Alt-Autos wird uns die Kommission doch noch – Sie wissen schon – am Selbigen kriegen.

(2) Zu den Fonds der EU: Die EU setzt eine ganze Reihe von Mitteln zur Gestaltung ihrer Gemeinschaftspolitik ein. Kurz gruppiert gehören dazu (i) Strukturfonds (von besonderer Bedeutung sind hier Kohäsionsfonds, die den Mitgliedstaaten zugutekommen, die eine unterdurchschnittliche Nationalproduktshöhe aufweisen), (ii) Investitionsfonds sowie Fonds für überseeische AKP-Staaten. (iii) Hinzu kommen „Heranführungsbeiträge“, die an jene Staaten gehen, die als Beitrittskandidaten der EU gelten. Sie sollen ihnen vor allem helfen, entsprechende rechtsstaatliche Strukturreformen umzusetzen.

Aktuell tritt seit dem letzten Jahr noch ein Ukrainefonds hinzu. Und nicht zuletzt sind der schon zuvor aufgesetzte „Europäische Aufbauplan“ (NGEU; Next Generation EU) sowie der „Green Deal“ zu erwähnen. Der Aufbauplan ist zum Aufbau und zur Entwicklung der Wirtschaft gedacht, die unter der Pandemie schwer gelitten hat. Und halten Sie sich fest, die EU hat dabei die Summe von 1000 (tausend) Milliarden Euros schon im Blick. Mit dem „Green Deal“ will die EU das Ziel der sogenannten Klimaneutralität bis 2050 erreichen.

All das ist ohne eine massive Verschuldung der EU nicht denkbar, die der EU (noch) untersagt ist. Daher auch die zögerliche Haltung Ungarns, weil den nächsten Generationen eine immense Schuldenhöhe aufgebürdet wird, ohne sicher zu sein, dass die erwünschten positiven Effekte eintreten. Mehr dazu im Teilkapitel 5.1 (5).

5. Zum Schluss noch einmal die Frage: Quo vadis EU?

5.1 Ein betrüblicher Befund

(1) Soweit ich sehe, sind die schwerwiegenden **Identitäts- und Legitimationsprobleme**, die ich direkt oder indirekt aufgeworfen habe (s. auch Franke 2017b, 117-175), auch nicht annähernd gelöst; man beachtet sie nicht einmal. Auch scheinen die Rechtsbrüche der EU (s. Franke 2021, Teil 3, 231 ff.) an allen abzuperlen.

(2) Da werden verurteilte oder im Verdacht der **Korruption** stehende Personen in hohe und höchste Ämter gehievt oder in ihnen belassen. Personen, die sich als unfähig erwiesen haben, nationale Ministerien zu leiten, gelangen in Spitzenpositionen und können dort weiterhin ihrer Gepflogenheit, brisante Daten zu löschen, weiter nachgehen. So weit darf – bei aller Liebe und Bereitschaft zur Vergebung – die Toleranz nicht gehen.

(3) Hinzu tritt die ausgeprägte **Abscheu vor Transparenz**, die die EU-Organe demonstrieren. Gerade erst wurde bekannt, dass das EU-Parlament mit deutlicher Mehrheit (auch bei der CDU/CSU, der SPD und den Grünen) die Offenlegung der Geheimverträge der Kommission, genauer der Kommissionspräsidentin, mit einer Pharmafirma abgelehnt hat.

(4) Offenbar scheut Brüssel auch Kritik, die ihr nicht genehm ist. Schauen Sie mal in den Wortlaut des Digital Service Act. Da wimmelt es von unklaren und unbestimmten Rechtsbegriffen. Auch milde Kritik kann da ganz leicht zu Löschungen und gar zur Verfolgung führen. Offenbar hat da der zuständige EU-Kommissar beim Präsidenten des Bundesverfassungsschutzes mit seiner unsäglichen Formulierung der „Delegitimierung von Staatsorganen“ willkommenen Vorschub geleistet.

(5) Weniger Scheu zeigt die EU, sich immer wieder neue Geldmittel anzueignen. Da sich die EU jedoch nach Art. 311 Abs. 2 AEUV nicht verschulden darf, bleibt ihr nur der Weg, die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, ihr die immer wieder mit neuen Begründungen versehenen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Da die Mitgliedstaaten ihrerseits schon seit langem keine entsprechenden Spielräume haben, bleibt nur die Möglichkeit, dass sie diese Mittel garantieren. Mit anderen Worten: Sie garantieren die Rückzahlung der Kredite. Ich habe mal nachgerechnet und kam allein beim „Corona-Aufbaufonds“ auf die nahezu abenteuerlich hohe Summe von 2,4 Billionen Euro an Garantien (Franke 2021, 250 ff.). Hinzu kommen die Kosten für den „Green Deal“ der EU.¹² Weitere Beträge summieren sich durch die jüngst beschlossenen Hilfen für die Ukraine auf. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kritik daran sich nicht auf das Grundsätzliche richtet, sondern auf die Art und Weise, wie Brüssel immer wieder neue Forderungen stellt bei mangelndem Willen zu einer jeweils gründlichen Evaluation.¹³ Es steht außer Frage, dass derartig hohe Schulden kaum je zurückgezahlt werden können. Bekanntlich ist das Weginflationieren der Schulden ein beliebter Weg, und das beharrliche Bemühen der EU, ein Vermögensregister ihrer Bürger einzuführen, erscheint plötzlich in einem fragwürdigen Licht.

(6) Weiterhin: Wie kann es sein, dass sich Brüssel in nationale Wahlkämpfe einmischt? Warum schweigt die zuständige Kommissarin für Werte und Transparenz, wenn es in Polen zu rechtsstaatlichen Übergriffen kommt, und wenn in Deutschland die Staatsanwaltschaften immer noch weisungsgebunden sind? Warum setzt sie sich nicht beharrlich für die Aufhebung der sogenannten Benesch-Dekrete ein? Die Dame ist übrigens Tschechin.

(7) Obwohl in den Präambeln der Verträge immer wieder unterstrichen wird, dass „die Entscheidungen entsprechend dem **Subsidiaritätsprinzip** möglichst bürgernah getroffen werden“ sollen, und die Geschichte, Kultur und Tradition der Völker geachtet werden sollen, zieht Brüssel – mit dem Segen des EuGH – immer mehr Kompetenzen an sich und missachtet die bürgernahe

¹² Der 2020 von der EU für die nächsten 10 Jahre vorgesehene Finanzierungsplan sah ebenfalls die sagenhafte Summe von einer Billion Euro vor, das sind tausend mal tausend Millionen Euro. Dem EU-Parlament genügt das offenbar immer noch nicht, denn es dringt auf weitere ehrgeizigere Ziele: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200109STO69927/klimaschutz-europas-eine-billion-euro-plan> - aktualisiert am 23.06.2020; abgerufen: 02.02.2024.

¹³ Siehe dazu auch Hans-Werner Sinn: „Neue EU-Schulden sind unverantwortlich“: <https://www.hanswernersinn.de/de/warum-neue-eu-schulden-unverantwortlich-mm-11022023>, Febr. 2023 – abgerufen: 02.02.2024.

Einbindung ganz eklatant. Kein Wunder, dass sich der aufgestaute Ärger und die Existenzängste jetzt sogar in massiven Protesten in Brüssel entladen.

(8) Schließlich: China lässt grüßen – die EU möchte eine **Gesichtserkennung** und zugleich noch – wie erwähnt – ein **Vermögensregister ihre Bürger** einführen.

Ungeachtet all dessen, sogar seines eigenen Befundes von 2013, dass die EU wegen rechtsstaatlicher Mängel gar nicht in die EU aufgenommen würde, forderte der gleiche Martin Schulz schon vier Jahre später, also 2017 auf dem Parteitag der SPD, dass diese EU bis 2025 zu den „Vereinigten Staaten von Europa“ umgeformt werden müsste, ganz im Sinne von Ursula von der Leyen, die ja gerne in Brüssel auf ihrem Amt bleiben würde, und von Katarina Barley, die gerade am 28. Juli 2024 mit nahezu 99 Prozent an Ja-Stimmen abermals als Spitzenkandidatin der SPD für die Europawahlen bestätigt wurde.

5.2 Die EU als Friedensgarant?

Lassen Sie mich noch einmal auf Kant und seine Gedanken zum „Ewigen Frieden“ zurückkommen. Häufig wird der EU testiert, dass sie nun schon seit fast 80 Jahren den Frieden in Europa, zumindest zwischen den EWG-EG-EU-Staaten hat aufrecht erhalten können. Dafür hat sie bekanntlich 2012 auch den Friedensnobelpreis erhalten. Im Sinne von Kant ist dazu ein ständiges Bemühen nötig, denn der Friede als Dauerzustand sei kaum erreichbar. Sinnvoll kann ein Völkerbund sein, der aber – bei Strafe des Auseinanderbrechens und neue Auseinandersetzungen hervorrufend – nicht überdehnt werden dürfe. Insofern liegt Kant nahe bei Rousseau, der für eine optimale Staatsgröße plädierte, die nicht zu groß, aber auch nicht zu klein sein dürfe (hier zitiert nach Franke 2017a, 161 ff.).

Es trägt sicher auch nicht zum inneren Frieden bei, wenn die EU fortwährend die Messlatte für ihre Klimaziele weiter noch oben legt. Angesichts der Proteste, die sich jüngst immer stärker formen, klingt es nachgerade wie ein Hohn, dass die EU Anfang Februar 2024 das Klimaziel erneut anhebt. Sollten bisher bis 2040 schon ehrgeizige 55 Prozent an Treibhausgasausstoß (im Verhältnis zu 1990) verringert werden, so hebt sie dieses Ziel jetzt auf 90 Prozent an.¹⁴ Wie üblich, sind in dem Entwurf nähere Einzelheiten zum Vorgehen und zu den Kosten noch nicht enthalten. Vielleicht sollte jemand der Kommission und dem EU-Parlament mal Grundkenntnisse der Ökonomie vermitteln. Die Kosten für die Erreichung eines Ziels steigen mit zunehmender Zielmarke exponentiell an bei gleichzeitig erheblich sinkendem Nutzen. Die Durchforstung der Ziele aus Brüssel mittels einer gründlichen Ziel-Mittel-Analyse ist dringend anzuraten. Ebenso ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich, um festzustellen, ob sich die erwünschten Ergebnisse auch einstellen. Dazu gehört auch eine gründliche Durchforstung der damit einhergehenden Bürokratie. Selbst Konzerne tun sich zunehmend schwer mit den bürokratischen Anforderungen. Die Strategie, es z.B. auf zuliefernde Handwerksbetriebe abzuwälzen, kann nicht sinnvoll sein.

Daraus leite ich die Empfehlung für die EU ab, mal eine Weile lang stillzuhalten, sich zu konsolidieren, d.h. auch, sich rechtsstaatlich ordentlich aufzustellen, und sich von der Vorstellung,

¹⁴ Vgl. Kafsack (2024).

alles einheitlich festlegen und regieren zu können sowie immer höhere Ziele ins Auge zu fassen, Abstand zu nehmen.

Was das Zielbild der „Vereinigten Staaten von Europa“ anlangt, so ist darauf hinzuweisen, dass es bis heute weder in Arabien noch in Südamerika gelungen ist, dauerhaft supranationale Organisationen oder gar politische Einigungen zustande zu bringen, obwohl in beiden Gebieten eine weitgehende einheitliche Sprache und Religion (arabisch/Islam bzw. spanisch/katholisch) vorhanden sind. Die Formung neuer Identitäten braucht Jahrhunderte. Wie wirkmächtig alter Glaube ist, habe ich in Peru gesehen. Da gibt es heidnische Symbole über Bildern der „Muttergottes“, und Maya- bzw. Inkakrieger schleppen Jesus nach Golgatha.

Ich jedenfalls rate dringend zur geduldigen Behutsamkeit.

Literatur

Busch, Alexander / Olk, Julian / Volkery, Carsten (2023): Mercosur. Bringt Argentiniens neuer Präsident das EU-Handelsabkommen zu Fall? Eigentlich wollten die EU und die Mercosur-Staaten ihr Handelsabkommen im Dezember beschließen. Nun wächst die Sorge, dass der Populist aus Buenos Aires den Plan durchkreuzt, in: Handelsblatt, 23.11.2023, 13:07 Uhr.

Franke, Siegfried F. (2012): Europa am Scheideweg. Statt Vertiefung und Erweiterung nun die Eurokrise? Marburg: Metropolis.

Franke, Siegfried F. (2017a): Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der EU des 21. Jahrhunderts unter dem Einfluss der „illiberalen“ mittel- und südosteuropäischen Beitrittsländer, in Franke (2017b, 157 ff.).

Franke, Siegfried F. (2017b): Die gefährdete Demokratie. Illiberale Demokratie – Populismus – Europaskepsis, Baden-Baden: Nomos.

Franke, Siegfried F. (2021): Vor dem Sturz in die Bedeutungslosigkeit: Demokratie und Rechtsstaat. Berlin: LIT.

Kafsack, Hendrik (2024): Die EU soll den Treibhausausstoß bis 2040 um 90 Prozent senken, in: FAZ, 30.01.2024, 17:48 Uhr.

Kant, Immanuel (1784): Was ist Aufklärung? In: Berlinische Monatszeitschrift, Dezember 1784, S. 481-494 [wieder abgedruckt in: UTOPIE kreativ, Heft 159, Januar 2004, S. 5-10.

Kant, Immanuel (1795): Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (2., erw. Aufl. 1796). Grundgedanken daraus sind wiedergegeben in: Kant, Immanuel (1964): Die drei Kritiken in ihrem Zusammenhang mit dem Gesamtwerk. Mit verbindendem Text zusammengefaßt von Raymund Schmidt, Stuttgart: Kröner). Die Ursprungsfassung ist auch erhältlich als Reclam-Heft Nr. 19065.

Koch, Moritz / Olk, Julian / Volkery, Carsten (2023): Freihandel. Mercosur-Abkommen der EU droht zu scheitern. Europa will den Handel mit Südamerika stärken, besteht aber auf einem besseren Schutz des Amazonas-Regenwalds. Die Brasilianer fühlen sich bevormundet, in: Handelsblatt, 05.07.2023, 17:04 Uhr.

Leibfried, Stephan (2011): Quo vadis, Europa? In: Wirtschaftsdienst, 91/6, S. 367-370.

Opitz, Anja (2022): Art. „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“, in: Bergmann (Hrsg.) (2022): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 115-117.

Spezialliteratur

Bergmann, Jan (Hrsg.) (2015): Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos. Darin folgende Artikel aus meiner Feder: „Europäisches Semester“, „Euro-Schutzschirm“, „Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)“, „Fiskalpakt“, „Makroökonomische Ungleichgewichtsverfahren“, „No bail-out-Klausel“, „Sixpack“.

Überarbeitung/Neufassung der Artikel „Ecofin-Rat“, „Euro“, „Euro-Plus-Pakt“, „Finanzieller Beistand“, „Europäische Finanzierungsfazilität (EFSF)“, „Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)“, „Stabilitäts- und Wachstumspakt“, „Wirtschafts- und Sozialausschuss“, „Europäische Währungseinheit (ECU)“, „Europäisches Währungssystem (EWS)“, „Wirtschafts- und Währungsunion“ [Überarbeitung/Neufassung der Artikel von Ulrich Schröder aus der 4. Aufl., 2012].

Das „Handlexikon“ ist inzwischen (2022) in einer abermals neubearbeiteten und erweiterten Aufl. von 2022 erschienen.